

# Merkblatt Geflügelschlachtungen

## Grundsatz

- a. In EU-zugelassenen Schlachtbetrieben mit entsprechender Hygieneausstattung
- b. Nur Elektrobetäubung zulässig, stumpfer Schlag nur als Ersatzverfahren
- c. Sachkundebescheinigung für Schlachtung erforderlich
- d. Grundsätzlich Schlachttieruntersuchung
  - Schlachttieruntersuchung kann im Herkunftsbetrieb durchgeführt werden, dann abgespeckte Untersuchung im Schlachtbetrieb
- e. Fleischuntersuchung
- f. Unbeschränkte Abgabemöglichkeiten
- g. Weitere Verarbeitung möglich vor Abgabe

## Ausnahmen:

1. kleiner landwirtschaftlicher Betrieb bis zu **10 000 Geflügelschlachtungen** im Jahr nur im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb:
  - a. Anforderungen an Räume (z.B. gefliest mit Handwaschbecken, Steribecken, ordnungsgemäße Kühllagerung bis zur Entsorgung von Schlachtabfällen, Kühleinrichtungen Fleisch 4°C)
  - b. Schlachttieruntersuchung in Form von halbjährlicher Gesundheitsüberwachung durch Veterinäramt (anmelden!)
  - c. Elektrobetäubung oder stumpfer Schlag auf den Kopf (Tiere  $\leq 5$  kg) max. 70 Tiere/d/Person möglich
  - d. Sachkundebescheinigung für Schlachtung erforderlich
  - e. Keine Fleischuntersuchung
  - f. Abgabe direkt an Verbraucher (Tierkörper oder Teile) oder auch an beliebig viele örtliche Betriebe des Einzelhandels zur direkten Abgabe an Verbraucher
  
2. Kleiner landwirtschaftlicher Betrieb, der nur **einzelne Tierkörper oder Teile** direkt an den Endverbraucher aus dem Betrieb abgibt:
  - a. Keine konkreten Anforderungen an räumliche Ausstattung
  - b. Keine Schlachttieruntersuchung erforderlich
  - c. Elektrobetäubung oder stumpfer Schlag auf den Kopf (Tiere  $\leq 5$  kg) max. 70 Tiere/d/Person möglich
  - d. Sachkundebescheinigung für Schlachtung erforderlich
  - e. Keine Fleischuntersuchung erforderlich
  - f. Abgabe begrenzt direkt an Verbraucher aus landwirtschaftlichem Betrieb vor Ort

**Gleiches gilt für Kaninchenschlachtungen!**